



**Dr. Stefan Margreiter**

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 35. Änderung**

Geschäftszahl IVa-72/203-2016

Innsbruck, am 05.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlassdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
Erlass Nr. 30 - Lehrpersonen, die im Aufgabenbereich „Inklusiv- und Sonderpädagogik“ für Pädagogische Beratungszentren tätig werden - dienstrechtliche Aspekte	Der Landesschulrat für Tirol hat mit Verordnung vom 02.03.2016, Zahl LSR-GZ 133.02/0285-allg/2016, festgelegt, dass ab 01.09.2016 der Landesschulrat die Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik für das Gebiet des Bundeslandes Tirol selbst wahrnimmt (im Wege der Pädagogischen Beratungszentren). Aus diesem Grund müssen die bisherigen Erlässe Nr. 30 und 52 aufgehoben und die Erlässe Nr. 32 und 45 teilweise geändert werden. Die dienstrechtlichen Regelungen für Lehrkräfte, die im Aufgabenbereich „Inklusiv- und Sonderpädagogik“ für Pädagogische Beratungszentren tätig werden, sind im neu konzipierten Erlass Nr. 30 enthalten.
Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm	<b>Punkte 2.1.3.1, 2.1.3.2 und 2.1.3.3:</b> Da die Tätigkeiten der Beratungslehrer/innen vom jeweiligen Pädagogischen Beratungszentrum koordiniert werden, entfällt die Abschlagsregelung betreffend die Koordination der Tätigkeit der Beratungslehrer/innen. Überdies entfällt die Regelung betreffend Verminderungsstunden für die Unterstützung des Leiters (der Leiterin) eines Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) mit einer „negativen Unterrichtsverpflichtung“ bei der Gutachtertätigkeit gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985. Der bisherige Punkt 2.1.3.3 (Verminderung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften, die vom Landesschulrat zur Erfüllung der Aufgaben der ZIS wahrgenommen werden) entfällt, da die dienstrechtlichen Aspekte betreffend Tätigkeiten für Pädagogische Beratungszentren im Erlass 30 behandelt werden. Wegen des Entfalls von Punkt 2.1.3.3 wird der bisherige Punkt 2.1.3.4 zum neuen Punkt 2.1.3.3.

	<p><b>Punkte 2.3.1, 2.5.1, 2.5.2 und 4.1:</b> Die Ausführungen betreffend Aufgabenerfüllung durch Beratungslehrer/innen im Aufgabenbereich C entfallen (Näheres dazu ist jetzt im Erlass Nr. 78 geregelt).</p> <p><b>Punkte 5.2.3 und 5.3</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ab dem 01.09.2016 gibt es keine Sonderschulen mehr, die als ZIS fungieren. Im Punkt 5.2.3 entfallen daher die Ausführungen betreffend Verminderungsstunden für Leiter/Leiterinnen von Sonderschulen, die gleichzeitig Leiter/Leiterinnen eines ZIS sind.</li><li>• Im Punkt 5.3 entfällt bei der Darstellung der Regelungen über die Befreiung von der Pflicht zur regelmäßigen Unterrichtserteilung der Verweis auf die Unmaßgeblichkeit von fiktiven Klassen von ZIS.</li></ul> <p><b>Punkt 6.1.1.2:</b> Im Falle einer zu erwartenden Vertretungsdauer von mehr als vier Wochen muss die Lehfächerteilung nicht mehr zwingend geändert werden. Ob eine Abänderung der Lehfächerteilung erfolgt, liegt künftig im Ermessen des Schulleiters/der Schulleiterin.</p>
Erlass Nr. 45 - Leiter/innen von Sonderschulen - Berücksichtigung des mit der Leitung verbundenen Arbeitsmehraufwandes bei der Einstufung in die Dienstzulagengruppen	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 30.
Erlass Nr. 46 - Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse	Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 sieht für Schüler/innen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen aufgenommen wurden, besondere Sprachfördermöglichkeiten in der Form von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen vor. Die Regelungen über Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind in einem für alle Schularten geltenden Erlass enthalten. Sie sind im Hinblick darauf, dass sie der Landesgesetzgeber mit Wirksamkeit vom 01.09.2016 in Geltung zu setzen hat, ab diesem Zeitpunkt gültig.
Erlass Nr. 51 - Reisegebührenvorschrift 1955 - Abriss	<b>Punkt 1.5.1.1:</b> Die Ausführungen betreffend Reisekostenvergütung bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln bzw. eines privaten Kfz werden deutlicher gefasst.
Bisheriger Erlass Nr. 52 - Leiter/innen von Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) / Lehrer/innen, die ZIS-Leiter/innen bei der Gutachtertätigkeit unterstützen - Reisegebührenansprüche	Dieser Erlass wird aufgehoben. Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 30.
Erlass Nr. 78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungslehrer/innen	Der Erlass Nr. 78 wurde neu gefasst. Er enthält nunmehr genauere Regelungen über die von den Beratungslehrern/Beratungslehrerinnen zu erfüllenden Aufgaben und berücksichtigt die Tatsache, dass die Tätigkeiten der Beratungslehrer/innen vom jeweiligen Pädagogischen Beratungszentrum koordiniert werden.

Erlass Nr. 94 - Organisationsformen der Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; Klassenschülerhöchstzahlen	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 46
Erlass Nr. 102 - Tiroler Schulverwaltungsreform - Zuständigkeitsverteilung zwischen der Abteilung Bildung und den Außenstellen	<ul style="list-style-type: none"><li>• In den Außenstellen Landeck und Schwaz versehen zwei neue Sachbearbeiterinnen für Schulangelegenheiten Dienst (Frau Stachl und Frau Schwabegger).</li><li>• Die Außenstellen sind auch zur Entscheidung über die Einrichtung von Sprachstartgruppen, die schul- oder schulartübergreifend geführt werden, zuständig.</li><li>• Den Außenstellen obliegt des Weiteren die Festlegung der Verminderungsstunden für Lehrpersonen, die im Aufgabenbereich „Inklusiv- und Sonderpädagogik“ für Pädagogische Beratungszentren tätig werden, sowie die Bereitstellung von Personalressourcen für die von Beratungslehrern/Beratungslehrerinnen zu betreuenden Beratungsbereiche - beides in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Pädagogischen Beratungszentrum.</li><li>• Sprengelangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Bildung.</li></ul>

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Stefan Margreiter